



Öffentliche Förderbekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zum Thema

„Experimentelle Pilotvorhaben zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung, Rehabilitation und Pflege“

veröffentlicht am 12.07.2022
auf www.service.bund.de

1. Ziel der Förderung

Die Gesundheitsversorgung in Deutschland steht vor großen Herausforderungen. Hierzu gehören die Versorgung einer älter werdenden Bevölkerung, die Sicherstellung flächendeckender gesundheitlicher und pflegerischer Versorgung in städtischen und ländlichen Regionen sowie die angespannte Fachkräftesituation im Gesundheitsbereich. Zudem erlebt Deutschland derzeit einen Zustrom von Geflüchteten, deren Versorgung auch das Gesundheitssystem vor Herausforderungen stellt. Diese Herausforderungen erfordern neue Herangehensweisen in allen Bereichen der Gesundheitsversorgung, Rehabilitation und Pflege. Innovative Versorgungsmodelle, Organisationskonzepte und neue Formen der Zusammenarbeit können dazu beitragen, die Gesundheitsversorgung in unterschiedlichen regionalen Settings mit ihren unterschiedlichen Bedarfslagen und Voraussetzungen zu verbessern. Dabei kann es sich auch um interdisziplinäre und/oder sektorenübergreifende Ansätze handeln, bei denen unterschiedliche Akteure miteinander vernetzt, Versorgungsbereiche zusammengeführt oder Plattformen für solche Vernetzungen von Versorgungsbereichen entwickelt werden, um vorhandene Versorgungsressourcen effizienter und effektiver zu nutzen. Es sind jedoch auch völlig neue Konzepte und kreative Ansätze in Gesundheitsversorgung, Rehabilitation und Pflege denkbar. So können beispielsweise Technologien aus nicht originär gesundheitsspezifischen Anwendungsszenarien neue Wege in der Gesundheitsversorgung eröffnen. Um die Gesundheitsversorgung von morgen zu gestalten, müssen solche Ansätze bereits heute entwickelt bzw. erprobt werden.



Vor diesem Hintergrund sollen innovative experimentelle Pilotvorhaben gefördert werden, in denen Konzepte für eine übergreifende, vernetzte Versorgung entwickelt werden. In diesen Pilotvorhaben können solche Ideen praxisnah erprobt werden. Diese Vorhaben sollen Erkenntnisse über die Realisierbarkeit innovativer Versorgungsansätze generieren, im Sinne einer Best Practice einen Vorbildcharakter entwickeln und dabei konkrete Vorschläge für Implementierung in die Praxis machen. Wichtig ist daher, dass die Pilotvorhaben einen deutlichen Praxisbezug aufweisen und an den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer orientiert sind.

Sollten sich einzelne Pilotvorhaben als besonders bedeutsam erweisen, ist eine Förderung über die initiale Pilotphase hinaus möglich (siehe Abschnitt 5. Umfang der Förderung).

Ziel der vorliegenden Fördermaßnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) ist es, durch die Förderung von Pilotprojekten neue Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie Gesundheitsversorgung, Rehabilitation und Pflege durch neue organisatorische Ansätze, neue Formen der Zusammenarbeit und durch intelligenten, nutzerfreundlichen Einsatz innovativer Technologien wesentlich verbessert werden können.

2. Gegenstand der Förderung

Es werden hochinnovative, experimentelle Pilotvorhaben mit kurzer Laufzeit gefördert, die zur (Weiter-)Entwicklung und Erprobung von Versorgungsmodellen für Gesundheitsversorgung, Rehabilitation und Pflege beitragen, um diese effektiver und zukunftsfähiger zu gestalten. In den geförderten Projekten können auch innovative Ansätze modellhaft in den Versorgungsalltag integriert und damit pilotiert werden. Generell sind auch die Exploration von visionären Ideen, aussagekräftige Voruntersuchungen bzw. Machbarkeitsstudien förderfähig. Auch Leitfäden, Tutorials oder innovative Lehrformate zu gelungenen Strategien und deren Implementierung, die einer nachhaltigen Verbreitung innovativer Ansätze dienen, können gefördert werden, beispielsweise im Bereich der Digitalisierung oder der Organisation von Versorgungsprozessen.

Bei den Pilotvorhaben ist darauf zu achten, dass die verfolgten Ansätze praxis- und anwendungsnah sind und einen konkret erfahrbaren Mehrwert für Patientinnen und Patienten bzw. Bürgerinnen und Bürger und/oder für Leistungserbringer (z. B. Ärzteschaft, Pflegekräfte, Heilmittelerbringende, medizinische Versorgungseinrichtungen und Dienstleistende) erzeugen. Daher werden insbesondere auch partizipative Ansätze gefördert, die die Perspektive der o. g. Nutzerinnen und Nutzer bei der Projektentwicklung und bei der Umsetzung einbeziehen. Zu berücksichtigen sind auch unterschiedliche Versorgungssituationen in Ballungsräumen, strukturschwachen und ländlichen Regionen.

Die so gewonnenen Erkenntnisse sollen langfristig dazu beitragen, wesentliche Versorgungsstrukturen und Prozesse weiter zu entwickeln, nutzbar zu machen und bundesweit zur Verfügung zu stellen.

Nicht gefördert werden können:

- Studien im Kontext eines Konformitätsbewertungsverfahrens für Medizinprodukte/digitale Gesundheits- bzw. Pflegeanwendungen bzw. einer Leistungsbeurteilungsprüfung für In-vitro-Diagnostika;
- klinische Studien zum Wirksamkeitsnachweis und Nutznachweis von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Behandlungen und operativen Verfahren
- Studien zum Nachweis positiver Versorgungseffekte für digitale Gesundheitsanwendungen (DiGAs) nach §139e SGB V und zum Nachweis eines pflegerischen Nutzens für digitale Pflegeanwendungen (DiPAs) nach § 78a SGB XI)
- Vorhaben, deren Schwerpunkt erkennbar darin besteht, produktbezogene Erkenntnisse bzw. grundlegende Nutzenerkenntnisse für die Anwendung eines bestimmten Produkts (z. B. Arzneimittel, Medizinprodukte oder digitale Gesundheitsanwendungen) oder zu Methoden für die Anwendung eines solchen Produkts, zu gewinnen (Forschung und Entwicklung zu Produktinnovationen) oder für die ein primär kommerzielles Interesse besteht (Produktentwicklung und Testung). Innovative Produkte können jedoch als Bestandteil von Versorgungskonzepten förderfähig sein, sofern sie nicht den Schwerpunkt des Vorhabens bilden (Mittel zum Zweck). Dies bedarf einer nachvollziehbaren Begründung.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Organisationen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Rehabilitation und der Pflege, Gebietskörperschaften (z. B. Kommunen) sowie kommunale Träger, staatliche und nichtstaatliche (Fach-)Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs) sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderbekanntmachung sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der KMU-Definition der Europäischen Union (EU)¹ erfüllen.

¹ Vgl. Anhang der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422 (2003/361/EG) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>



Der Zuwendungsempfänger erklärt gegenüber der Bewilligungsbehörde seine Einstufung gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)² bzw. KMU-Empfehlung der Europäischen Kommission, im Rahmen des schriftlichen Antrags.

Zu den Bedingungen, wann staatliche Beihilfe vorliegt/nicht vorliegt, und in welchem Umfang beihilfefrei gefördert werden kann, siehe FuEuI-Unionsrahmen³.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden sowie Ressortforschungseinrichtungen können nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Förderung für ihren zusätzlichen vorhabenbedingten Aufwand bewilligt werden.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) bzw. einer sonstigen Einrichtung, die der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient, in Deutschland verlangt.

4. Fördervoraussetzungen/Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils (Eigenmittel oder Eigenleistung) in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden finanziellen Aufwendungen deutlich zu machen.

Bei Zuwendungen an Unternehmen sind ggf. die Beihilferichtlinien der Europäischen Union zu beachten.

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=DE>), in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017, (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R1084&from=DE>), der Verordnung (EU) 2020/972 vom 02.7.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0972&from=DE>) und der Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1237&from=DE>)

³ Mitteilung der EU-Kommission (2014/C 198/01) vom 27.06.2014 (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1 ff.) in der Fassung der Mitteilung der EU-Kommission C(2020) 4355 final vom 02.07.2020 (ABl. C 224 vom 8.7.2020, S. 2) insbesondere Abschnitt 2: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52014XC0627%2801%29>



Kooperationen

Für die Durchführung von Pilotvorhaben mit mehr als einem Partner bilden die Antragsteller einen Verbund. Die Verbundpartner müssen ihre Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vorhaben ergeben, in einem schriftlichen Kooperationsvertrag regeln. Weitere Details sind dem „Merkblatt zur Kooperationsvereinbarung von Verbundvorhaben“ zu entnehmen. Der Vorhabenbeschreibung, die in der ersten Stufe des zweistufigen Verfahrens eingereicht wird (siehe Abschnitt 8.2 Verfahren), müssen zunächst lediglich formlose Kooperationserklärungen beigelegt werden. In der zweiten Stufe werden die Formanträge eingereicht, aus diesen sollte hervorgehen, welche Aufgaben die jeweiligen Verbundpartner im Projektzeitraum umsetzen.

Alle Verbundpartner, auch Forschungseinrichtungen im Sinne von Artikel 2 (Nummer 83) AGVO, stellen sicher, dass im Rahmen des Verbundes keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an Unternehmen fließen. Dazu sind die Bestimmungen von Nummer 2.2 der Mitteilung der Europäischen Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1) zu beachten.

Auswahlkriterien für die Pilotvorhaben

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb nach den im Folgenden genannten Förderkriterien:

- a. Beitrag zur Verbesserung der Versorgung, Relevanz und Originalität

Das vorgeschlagene Vorhaben muss dazu beitragen, Gesundheitsversorgung, Rehabilitation oder Pflege zu verbessern. Hierzu ist detailliert und begründend darzustellen, welche Probleme und Herausforderungen konkret adressiert werden und inwiefern im Vorhaben bestehende Lücken geschlossen werden bzw. welche Probleme wie durch das Vorhaben gelöst werden. Besonders relevant sind sektorenübergreifende Ansätze zur Lösung von Versorgungsfragestellungen.

Das vorgeschlagene Vorhaben muss den aktuellen Stand von Praxis und Technik (u. a. in Bezug auf Interoperabilitätsstandards) berücksichtigen und darauf aufsetzen. Es soll dazu beitragen, vorhandene Ressourcen effektiver und effizienter zu nutzen oder bisher ungenutzte Ressourcen zu erschließen. Hierzu sollen nicht nur technische Lösungen eingesetzt werden. Vielmehr sind organisatorische, soziale und ökonomische Faktoren zur berücksichtigen. Es sollen insbesondere Ansätze bedacht werden, die sich von ihrem Ansatz und ihrer Herangehensweise deutlich von konventionellen Prozessen unterscheiden und dadurch echte Innovationen darstellen.

Zudem muss dargestellt werden, wie die adressierten Probleme und Herausforderungen aktuell angegangen werden, welche alternativen Herangehensweisen denkbar sind und inwiefern sich das vorgeschlagene Vorhaben von diesen abhebt. Auch die Konsequenzen des zu pilotierenden Verfahrens für die beteiligten Akteure sind herauszuarbeiten.

b. Durchführbarkeit

Der Vorhabenbeschreibung muss nachvollziehbar zu entnehmen sein, wie die angestrebten Ziele erreicht werden sollen. Es ist darzulegen, wie die Ziele des Pilotvorhabens in der Förderdauer der Pilotphase (siehe Abschnitt 5. Umfang der Förderung) zu erreichen sind. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein.

Ggf. bestehende Risiken für die Durchführung des Vorhabens und entsprechende Strategien, um diesen zu begegnen, sind zu benennen. In diesem Zusammenhang wird anerkannt, dass hoch innovativen und experimentellen Vorhaben stets ein hohes Risiko beinhalten, was die Erreichbarkeit der Vorhabenziele betrifft.

Die Standards für Evaluation der DeGEval - Gesellschaft für Evaluation e. V. müssen angewendet werden (<https://www.degeval.org/publikationen/standards-fuer-evaluation/>).

c. Kooperation und Netzwerk

Für das Vorhaben relevante Kooperationspartner sind in das Vorhaben einzubeziehen. Es sind formlose Kooperationserklärungen vorzulegen. Zudem kann dargelegt werden, auf welche vorhandenen Netzwerke die Förderinteressierten zurückgreifen können.

d. Expertise und Vorerfahrungen

Die Förderinteressierten müssen durch auf den jeweiligen Ansatz bezogene wissenschaftliche oder (versorgungs-)praktische Erfahrungen ausgewiesen sein und über die erforderliche Kompetenz und Expertise verfügen, die zur Durchführung des geplanten Vorhabens erforderlich sind. Dies ist in der Vorhabenbeschreibung darzulegen. Alternativ kann dargelegt werden, wie fehlende Kompetenz und Expertise kompensiert werden, z. B. durch die Einbindung ausgewiesener Expertinnen und Experten.

e. Nachhaltigkeit

Die Ergebnisse des Vorhabens sollen nachhaltig nutzbar sein und deren Funktion oder Beitrag zu Innovation und Verbesserung der Versorgung klar ersichtlich sein. In diesem Zusammenhang ist darzulegen, wie die Ergebnisse in Gesundheitsversorgung, Rehabilitation und Pflege umgesetzt werden können und/oder welche Hemmnisse dem entgegenstehen könnten und wie diese überwunden werden sollen. Die Vorhabenbeschreibung

muss diese Vorstellungen zur weiteren Nutzung der Erkenntnisse und Erfahrungen bereits nach Beendigung des Pilotvorhabens sowie einen konkreten Verwertungsplan beinhalten. Sofern zutreffend, sollte dabei auch die Nutzendenfreundlichkeit der Ansätze/ Lösungen beachtet werden.

Flankierende Maßnahmen zur breiteren Bekanntmachung der Ergebnisse sind gewünscht. Darüber hinaus können zur Dissemination der Erkenntnisse Veranstaltungen mit wesentlichen Akteuren des Gesundheitswesens durchgeführt werden.

Sofern aus den Vorhaben resultierende Ergebnisse als Beitrag in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht werden, soll dies so erfolgen, dass der Öffentlichkeit der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open Access) auf den Beitrag möglich ist. Hierfür können ggf. zusätzliche Mittel im Rahmen der Projektförderung beantragt werden. Entwickelte Softwarekomponenten müssen als Open Source gemeinfrei oder unter einer vom Zuwendungsempfänger vorgesehenen und plausibel begründeten Open-Source-Lizenz zur Verfügung gestellt werden. Die konkrete Lizenz ist mit dem Zuwendungsgeber abzustimmen.

f. Genderaspekte

Im Rahmen der Vorhabenplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.

g. Partizipation

Für das Vorhaben relevante Zielgruppen sind in angemessenem Maße in die Entwicklung und die Durchführung des Vorhabens einzubeziehen, sofern dies zur Qualität des Vorhabens beiträgt.

h. Werteorientierte Entwicklung

Im Rahmen des Vorhabens müssen ethische und rechtliche Grundsätze (z. B. DSGVO) berücksichtigt werden. Barrierefreiheit ist grundsätzlich zu berücksichtigen.

5. Umfang der Förderung

Im Rahmen dieser Förderbekanntmachung können Pilotvorhaben für bis zu 18 Monate gefördert werden. Die Förderung von Pilotvorhaben mit kürzerer Laufzeit ist explizit erwünscht.

Während der Förderung können geförderte Pilotvorhaben aufgefordert werden, eine ergänzende Vorhabenbeschreibung bzgl. einer Fortführung der Förderung über den bewilligten Zeitraum und über die bewilligte Zuwendungshöhe der Pilotphase hinaus einzu-



reichen. In dieser ergänzenden Vorhabenbeschreibung sind auch die bislang in den Pilotvorhaben erzielten Ergebnisse darzustellen. Über weitere Anforderungen an diese ergänzenden Vorhabenbeschreibungen werden die Zuwendungsempfänger zu gegebener Zeit informiert. Auf der Basis einer unabhängigen Begutachtung dieser ergänzenden Vorhabenbeschreibungen sowie der bereits erzielten Ergebnisse entscheidet der Zuwendungsgeber über eine mögliche Weiterförderung. Die Kriterien für die Entscheidung über eine Weiterförderung können von den in Abschnitt 4 genannten Kriterien abweichen. Sollten abweichende Kriterien zur Anwendung kommen, wird dies den Zuwendungsempfängern rechtzeitig bekannt gemacht. Insgesamt können Vorhaben im Rahmen dieser Förderbekanntmachung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gefördert werden (Pilotvorhaben plus Weiterförderung).

Für die Förderung des einzelnen Pilotvorhabens kann grundsätzlich im Wege der Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt werden.

Die Förderung der Pilotvorhaben soll im 4. Quartal 2022 oder im 1. Halbjahr 2023 beginnen.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) vorhabenbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung der Antragstellenden zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag an Dritte vergeben werden. Ausgaben für Publikationsgebühren, die während der Laufzeit des Vorhabens für die Open Access-Veröffentlichung der Ergebnisse entstehen, können grundsätzlich erstattet werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, Einrichtungen des Gesundheitswesens und vergleichbare Institutionen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen vorhabenbezogenen Ausgaben (bei der Fraunhofer-Gesellschaft – FhG – und ggf. bei Helmholtz-Zentren – HZ – die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und für Vorhaben von Forschungseinrichtungen, die in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. In der Regel können diese unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben (siehe Anlage) bis zu 50 % anteilfinanziert werden. Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss die AGVO berücksichtigen (s. Anlage).

6. Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. (s.o.)

Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. in besonderen Ausnahmefällen auf Kostenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, ANBest-P Kosten in der jeweils geltenden Fassung). bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK in der jeweils geltenden Fassung).

Nach dieser Förderbekanntmachung werden staatliche Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1, 2 Buchstaben a bis c der AGVO der Europäischen Kommission der AGVO der Europäische Kommission gewährt. Die Förderung erfolgt unter Beachtung der in Kapitel 1 AGVO festgelegten Gemeinsamen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung aufgeführten Begriffsbestimmungen (vgl. hierzu die Anlage zu beihilferechtlichen Vorgaben für die Förderbekanntmachung).

7. Hinweise zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitswesen nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung hierzu haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“



Barrierefreiheit

Die EU hat die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen verabschiedet, die am 23. Dezember 2016 in Kraft getreten ist. Sie wurde mit der Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vom 10. Juli 2018 in nationales Recht umgesetzt (vgl. <https://bik-fuer-alle.de/eu-richtlinie-barrierefreie-webangebote-oeffentlicher-stellen.html>).

Die Behörden des Bundes sind daher verpflichtet, ihre (sämtlichen) Inhalte im Internet (und in den sozialen Medien) barrierefrei zu gestalten. Die im Zusammenhang mit diesem Projekt veröffentlichten Dateien (vor allem PDF-Dateien) müssen daher barrierefrei sein.

8. Verfahren

8.1. Einschaltung eines Projektträgers, Vorhabenbeschreibung und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger beauftragt:

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)

DLR Projektträger

Heinrich-Konen-Straße 1

53227 Bonn

Ansprechpersonen sind:

Dr. Joachim Burbiel

Telefon: 0228 3821 1351

Dr. Fabian Gondorf

Telefon: 0228 3821 2466

Dr. Mario Paterno

Telefon: 0228 3821 2377



E-Mail: projekttraeger-bmg@dlr.de

8.2. Verfahren

Das Verfahren für die Pilotvorhaben ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe können Vorhabenbeschreibungen eingereicht werden. Erst in der zweiten Stufe werden förmliche Förderanträge gestellt.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Projektträger

bis spätestens zum 31.08.2022 23:59 Uhr

eine Vorhabenbeschreibung für die Pilotvorhaben in elektronischer Form auf folgender Internetseite:

<https://ptoutline.eu/app/Pilotvorhaben>

in deutscher Sprache hochzuladen. Die Vorhabenbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (DIN-A4-Format, Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11, 1,5-zeilig) umfassen und ist gemäß der „Vorlage zur Erstellung einer Vorhabenbeschreibung“ zu strukturieren. Die Vorlage zur Erstellung einer Vorhabenbeschreibung kann auf folgender Internetseite des DLR Projektträger heruntergeladen werden:

https://projekttraeger.dlr.de/media/gesundheit/leitfaden/Vorlage-Vorhabenbeschreibung_Pilotprojekte.docx

Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Sollte vorgesehen sein, dass das Projekt von mehreren wissenschaftlichen Partnerinnen und Partnern gemeinsam eingereicht wird (Verbundprojekt), ist eine verantwortliche Ansprechperson zu benennen, die die Einreichung koordiniert (Kordinatorin bzw. Koordinator). Bei einem Verbundprojekt ist eine abgestimmte, gemeinsame Vorhabenbeschreibung von der Verbundkordinatorin bzw. vom Verbundkoordinator vorzulegen.

Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Die vorgelegten Vorhabenbeschreibungen für die Pilotvorhaben werden zunächst auf formale Kriterien geprüft und anschließend unter Hinzuziehung eines Kreises von unabhän-

gigen Gutachterinnen und Gutachtern unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien bewertet (siehe auch 4. Fördervoraussetzungen). Auf dieser Grundlage werden die für die Förderung geeigneten Vorhaben ausgewählt.

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasserinnen bzw. Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibung für die Pilotvorhaben erforderlichenfalls mit Hinweisen und Auflagen zur Überarbeitung des Vorhabens unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit der Verbundkoordinatorin bzw. dem Verbundkoordinator vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.

Das Verfahren für die mögliche Weiterführung der Förderung von Pilotvorhaben ist ebenfalls zweistufig angelegt. Über das genaue Verfahren werden die Antragsberechtigten zu einem späteren Zeitpunkt informiert.

8.3. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Förderbekanntmachung Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

9. Geltungsdauer

Diese Förderbekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter www.bund.de in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderbekanntmachung ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens seiner beihilferechtlichen Grundlage, der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von



Bundesministerium
für Gesundheit

sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2024, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderbekanntmachung entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2030 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge- Förderbekanntmachung bis mindestens 31. Dezember 2030 in Kraft gesetzt werden.

Bonn, den 12.07.2022

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag

Friederike Botzenhardt



Anlage: Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Für diese Förderbekanntmachung gelten die folgenden beihilferechtlichen Vorgaben:

A. Beihilfen nach der AGVO („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“)

1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe ist nur dann gegeben, wenn im Einklang mit Artikel 3 AGVO alle Voraussetzungen des Kapitels 1 AGVO sowie die für die bestimmte Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels 3 erfüllt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung der Europäischen Gerichte die nationalen Gerichte verpflichtet sind, eine Rückforderung anzuordnen, wenn staatliche Beihilfen unrechtmäßig gewährt wurden.

Mit dem Antrag auf eine Förderung im Rahmen dieser Förderbekanntmachung verpflichtet sich der Antragsteller zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben. So sind vom Zuwendungsgeber angeforderte Angaben und Belege zum Nachweis der Bonität und der beihilferechtlichen Konformität vorzulegen oder nachzureichen. Darüber hinaus hat der Antragsteller im Rahmen von etwaigen Verfahren (bei) der EU-Kommission mitzuwirken und allen Anforderungen der Kommission nachzukommen.

Voraussetzung für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Rahmen einer auf Grundlage der AGVO freigestellten Beihilferegelung ist, dass diese einen Anreizeffekt nach Artikel 6 AGVO haben: Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO werden nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO gegeben ist. Dies gilt insbesondere, wenn das



Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist bzw. das Unternehmen ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (gemäß Definition nach Artikel 2 Absatz 18 AGVO) ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind allein Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 nicht bereits in Schwierigkeiten befanden, aber im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO.

Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden. Der Zuwendungsempfänger ist weiter damit einverstanden, dass das BMG alle Unterlagen über gewährte Beihilfen, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für zehn Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahrt und der Europäischen Kommission auf Verlangen aushändigt.

Diese Förderbekanntmachung gilt nur im Zusammenhang mit Beihilfen, die einen Anreiz-effekt nach Artikel 6 AGVO haben. Der in diesem Zusammenhang erforderliche Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a. Name und Größe des Unternehmens,
- b. Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens,
- c. die Kosten des Vorhabens, sowie
- d. die Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Mit dem Antrag auf eine Förderung im Rahmen dieser Förderbekanntmachung erklärt sich der Antragsteller bereit:

- zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben;
- zur Vorlage von angeforderten Angaben und/oder Belegen zum Nachweis der Bonität und der beihilferechtlichen Konformität;
- zur Mitwirkung im Falle von Verfahren (bei) der Europäischen Kommission.⁴

Der Zuwendungsempfänger ist weiter damit einverstanden, dass:

- das BMG alle Unterlagen über gewährte Beihilfen, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für 10 Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahrt und der Europäischen Kommission auf Verlangen aushändigt;

⁴ Beispielsweise im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach Artikel 12 AGVO durch die Europäische Kommission.



- das BMG Beihilfen über 500.000 Euro auf der Transparenzdatenbank der EU-Kommission veröffentlicht⁵.

Im Rahmen dieser Förderbekanntmachung erfolgt die Gewährung staatlicher Beihilfen in Form von Zuschüssen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und 2 AGVO.

Die AGVO begrenzt die Gewährung staatlicher Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten in nachgenannten Bereichen auf folgende Maximalbeträge:

- 40 Millionen Euro pro Vorhaben für Grundlagenforschung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer i AGVO)
- 20 Millionen Euro pro Vorhaben für industrielle Forschung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer ii AGVO)
- 15 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben in der experimentellen Entwicklung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer iii AGVO).

Bei der Prüfung, ob diese Maximalbeträge (Anmeldeschwellen) eingehalten sind, sind die Kumulierungsregeln nach Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Maximalbeträge dürfen nicht durch eine künstliche Aufspaltung von inhaltlich zusammenhängenden Vorhaben umgangen werden. Die Teilgenehmigung bis zur Anmeldeschwelle einer notifizierungspflichtigen Beihilfe ist nicht zulässig.

2. Umfang/Höhe der Zuwendungen

Für diese Förderbekanntmachung gelten die nachfolgenden Vorgaben der AGVO, insbesondere bzgl. beihilfefähiger Kosten und Beihilfeintensitäten; dabei geben die nachfolgend genannten beihilfefähigen Kosten und Beihilfeintensitäten den maximalen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gewährung von zuwendungsfähigen Kosten und Förderquoten für Vorhaben mit wirtschaftlicher Tätigkeit erfolgen kann.

Artikel 25 AGVO – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Der geförderte Teil des Forschungsvorhabens ist vollständig einer oder mehrerer der folgenden Kategorien zuzuordnen:

- Grundlagenforschung;

⁵ Die Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>. Maßgeblich für diese Veröffentlichung sind die nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 geforderten Informationen. Hierzu zählen u. a. der Name oder die Firma des Beihilfenempfängers und die Höhe der Beihilfe.

- industrielle Forschung;
- experimentelle Entwicklung;

(vgl. Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a bis c AGVO; Begrifflichkeiten gem. Artikel 2 Nummer 84 ff. AGVO).

Zur Einordnung von Forschungsarbeiten in die Kategorien der Grundlagenforschung, industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung wird auf die einschlägigen Hinweise in Randnummer 75 und Fußnote 2 des FuEul-Unionsrahmens (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1) verwiesen.

Die beihilfefähigen Kosten des jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens sind den relevanten Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen.

Beihilfefähige Kosten sind:

- a) Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a AGVO);
- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während der gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b AGVO);
- c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe c AGVO);
- d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe d AGVO);
- e) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem Material, Bedarfsartikel und dergleichen) die unmittelbar für das Vorhaben entstehen (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe e AGVO).

Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf gemäß Artikel 25 Absatz 5 AGVO folgende Sätze nicht überschreiten:

- 100 % der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe a AGVO);



- 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe b AGVO);
- 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe b AGVO).

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können auf maximal 80 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden, sofern die in Artikel 25 Absatz 6 AGVO genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;
- um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit
 - zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder
 - zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
 - b) die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open Source-Software weite Verbreitung.

Die beihilfefähigen Kosten sind gemäß Artikel 7 Absatz 1 AGVO durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

3. Kumulierung



Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Beihilfeintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Kumulierung von mehreren Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten / Ausgaben ist nur im Rahmen der folgenden Regelungen bzw. Ausnahmen gestattet:

Werden Unionsmittel, die von Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen und deshalb keine staatlichen Beihilfen darstellen, mit staatlichen Beihilfen (dazu zählen unter anderem auch Mittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds) kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehchstintensitäten oder -beträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel (einschließlich zentral verwaltete Unionsmittel) den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a. anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b. anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten auch nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der AGVO oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel 3 AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehchstbeträge überschritten werden.